

BEITRAGSORDNUNG



- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird gemäß § 7 Abs. 2 Punkt 4 der Satzung von der Generalversammlung beschlossen.
- (3) Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar 2009 in Kraft. Die Generalversammlung kann durch Beschluss Änderungen vornehmen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag festgesetzt. Er ist in einem Betrag zu bezahlen.
- (5) Zusatzbeiträge in den einzelnen Abteilungen werden auf Beschluss der Abteilungsversammlung in Absprache mit dem Vorstand festgelegt. Sie sind den einzelnen Mitgliedern beim Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
- (6) Der Einzug des Beitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 1. Februar jeden Jahres. Bei monatlicher Zahlung wird der Beitrag am Anfang des Monats abgebucht. Eine Abbuchung ist nur vom Girokonto möglich.
- (7) Falls keine Einzugsermächtigung erteilt und eine Rechnungsstellung notwendig wird, wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 3,- € erhoben.
- (8) Bei Vereinseintritt während des Jahres wird der Jahres-Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet.
- (9) Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt einen Monat zum 30.06. oder zum 31. Dezember. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Jahresbeitrag wird anteilig rückerstattet.
- (10) Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand von sich aus oder auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden, erlassen oder ermäßigen.
- (11) Die Mitglieder sind durch die Beitragszahlung nach den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages des WLSB versichert.
- (12) Bei Erreichen der Altersgrenze – ausschlaggebend ist dabei das Geburtsjahr - werden die Mitglieder automatisch in die nächste Beitragsgruppe übernommen. Dies trifft auch für im Familienbeitrag berücksichtigte Jugendliche zu, die das 18. Lebensjahr vollenden. Sie werden dann als aktive Mitglieder geführt. Schüler über 18 Jahre können auf Antrag für die Dauer ihrer restlichen Schulzeit in der Familienmitgliedschaft verbleiben.
- (13) Beitragsermäßigungen gibt es für Schüler über 18 Jahre, für Wehr- und Zivildienstleistende, für Studenten, für Auszubildende, für Schwerbehinderte (50 %)

und Sozialpassinhaber. Die ermäßigten Beiträge werden nur auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen gewährt.

- (14) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch EDV. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Beitragsregelung (gültig ab 1.1.2009):

Klasse	Art der Mitgliedschaft	monatl.(€)	jährl.(€)
1	Erwachsene	6,50	71,00
2	Fördermitglieder	2,20	25,00
3	Jugendliche (15-18 Jahre)	4,70	50,00
4	Kinder (6-14 Jahre)	3,70	40,00
5	Kleinkinder (bis 5 Jahre)	2,20	25,00
6	Familienbeitrag	12,10	132,00
7	ermäßigter Beitrag A Schüler, Studenten, Wehr-und Zivildienstleistende, Auszubildende, Erwachsene im Eltern-Kind-Turnen	4,70	50,00
8	ermäßigter Beitrag B Schwerbehinderte (50%), Sozialpassinhaber	3,30	36,00

Diese Beitragsordnung wurde am 18. April 2000 vom Vereinsrat verabschiedet und tritt am 1. Januar 2001 in Kraft., Änderungen durch die Generalversammlung 2008 sind eingearbeitet.

Vorstandsvorsitzender

Schriftführerin

Anmerkung zum Eltern-Kind-Beitrag:

In der Eltern-Kind-Abteilung werden sowohl das Kind als auch das begleitende Elternteil Mitglied in der MTG. Ist das betreffende Elternteil in keiner weiteren MTG-Gruppe aktiv, wird der Eltern-Kind-Beitrag fällig. Ist das Elternteil noch in anderen Abteilungen aktiv, sind Kinder unter 6 im Eltern-Kind-Turnen beitragsfrei. Im Kleinkind- oder Vorschulturnen hingegen sind Kinder unter 6 selbst beitragspflichtig, es sein denn, es besteht eine Familienmitgliedschaft.

Die Aufnahme von Kindern bei bestehender Familienmitgliedschaft ist kostenfrei. Dennoch müssen die Kinder bei der MTG angemeldet werden.